



20. Wahlperiode

Fre 09/03

Drucksache 20/10720

HESSISCHER LANDTAG

09/03 32

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE)

Disziplinarverfahren gegen fünf Frankfurter Polizistinnen und Polizisten wegen rechter Chatgruppe „Itiotentreff“

Vorbemerkung:

Im Jahr 2018 wurde bekannt, dass fünf Polizistinnen und Polizisten in der Chatgruppe „Itiotentreff“ rechtsextreme, menschenverachtende Inhalte teilten. Im Oktober 2018 hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die fünf Verdächtigen eingeleitet wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und wegen Volksverhetzung. Nach Angaben des Innenministers wurde den fünf Polizistinnen und Polizisten am 25. und 26.10.2018 das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte mitgeteilt. Ein Disziplinarverfahren sei eingeleitet worden und bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt. Die Staatsanwaltschaft hat im April 2022 Anklage erhoben. Das Landgericht hat am 13. Februar 2023 entschieden, die Anklage nicht zuzulassen. Es ist u.a. der Auffassung, dass die Inhalte nicht strafbar seien, weil sie nicht verbreitet worden seien; das Versenden innerhalb der Gruppe reiche alleine nicht aus. Die Staatsanwaltschaft hat gegen den Nichteröffnungsbeschluss Beschwerde eingelegt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die Disziplinarverfahren gegen die fünf Polizistinnen und Polizisten noch immer (und damit seit mehr als 4 Jahren) ausgesetzt?
2. Hat das Innenministerium gemäß § 43 Abs. 2 HDG angeordnet, dass ein Teil der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge der betroffenen Polizistinnen und Polizisten einbehalten werden?
 - a) wenn ja, in welcher Höhe?
 - b) wenn nein, warum nicht?
3. In welcher Höhe haben die betreffenden Beamtinnen und Beamten seit Einleitung der Disziplinarverfahren gegen sie Bezüge erhalten (bitte tabellarisch auflisten nach einzelnen Beamten (anonymisiert, z.B. P1-P5) und Höhe der Bruttobezüge inklusive etwaiger Zulagen pro Jahr)?
4. Aus welchem Grund und beruhend auf welcher Rechtsgrundlage sind die Disziplinarverfahren bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage (entgegen dem Wortlaut des § 25 Abs. 1 HDG) ausgesetzt worden?
5. Warum hat das Innenministerium nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Disziplinarverfahren trotz anhängigem Strafverfahren zu betreiben?

6. Wie beurteilt das Innenministerium im vorliegenden Fall den Umgang mit dem gesetzlich verankerten Beschleunigungsgebot in Disziplinarsachen (§ 7 HDG)?
7. Ist das Innenministerium der Auffassung, dass das gegenständliche Teilen rechtsextremer und menschenverachtender Chatinhalte zwischen Polizisten auch dann ein Dienstvergehen darstellt, wenn keine Strafbarkeit vorliegen sollte?

Wiesbaden, den 08.03.2023



Torsten Felstehausen

Der Parlamentarische Geschäftsführer